

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0992/2022/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.04.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2900

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	21.04.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.06.2022	öffentlich

Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg möchte zum 01.08.2022 einen Vertrag zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung mit der Gemeinde Holm schließen (Anlage 1). Hintergrund ist das neue Ticket-System „OLAV“. Weitere Informationen hierzu sind auch unter www.Ticket-OLAV.de zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den letzten Jahren hatte die Heinrich-Eschenburg-Schule Holm kaum Fahrschüler, die einen Anspruch auf eine Busfahrkarte hatten. Bei den wenigen Schülern lief es bisher so, dass die Eltern die Busfahrkarte gekauft haben, und die Fahrkosten von Seiten der Verwaltung erstattet wurden. Da es sich um Grundschüler handelt, brauchte von den Eltern kein Eigenanteil gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte eine Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg, dieser hat 2/3 der Kosten erstattet. Künftig wird es so laufen, dass die Eltern über das Portal die Fahrkarte beantragen, die Schule erhält vom HVV die Karte übersandt, die Eltern holen die Karte von der Schule ab und die Gemeinde zahlt lediglich 1/3 der Kosten der Fahrkarte. Das Erstattungsverfahren fällt weg.

Im Rahmen des OZG und der Verwaltungsvereinfachung wird die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung an den Kreis Pinneberg von Seiten der Verwaltung befürwortet.

Für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung wird der Beschluss der Gemeindevertretung benötigt.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte: - entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport- und Kultur empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Schülerfahrkartenbeschaffung auf den Kreis Pinneberg.

(Hüttner)

Anlagen:

Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein
(GkZ)

zwischen

dem **Kreis Pinneberg**, vertreten durch die Landrätin Elfi Heesch
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der Gemeinde Holm , vertreten durch den Bürgermeister Uwe Hüttner
(nachfolgend „Schulträger“ genannt)

zur Übertragung der Aufgabe des „Schülerfahrkartenverfahrens“

Präambel

- (1) Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn haben mit der Absicht, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung für den Teilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens zu intensivieren, mit Wirkung zum Schuljahr 2021/2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ geschlossen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt hierbei die Zuständigkeit für Durchführungsarbeiten des Schülerfahrkartenverfahrens für die beteiligten Kreise und deren Schulträger. Mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 beteiligt sich auch der Kreis Pinneberg an dieser interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch Übertragung der Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte

interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger*innen. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

§ 1 Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schüler*innen, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Gemäß der Entscheidung des Schulträgers, den Schüler*innen der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen Schülerfahrkarten auszustellen, umfasst die Aufgabe der Schülerbeförderung den freiwilligen Aufgabenteilbereich des Schülerfahrkartenverfahrens. Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.

§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihnen bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für die Schülerbeförderung obliegende Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.
- (2) Die übertragungsgegenständliche Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens umfasst die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten nach Maßgabe der damit verbundenen weiteren Prozessschritte gemäß nachfolgendem Absatz 3, die den Schüler*innen die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überwindung des Schulweges vom Wohnsitz (Meldeadresse) zur Schule und zurück ermöglichen.
- (3) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens:
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
 - Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kreisschülerbeförderungssatzung und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
 - Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,

- Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schüler*innen nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
 - Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
 - Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
 - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (4) Die Aufgabe der Schülerbeförderung im Übrigen bleibt von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (5) Zuständige Behörde für die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens ist ab Aufgabenübergang der/die Landrät*in des Kreises.
- (6) Eine weitere Übertragung der in § 2 Abs. (1-3) dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgabe vom Kreis auf Dritte bzw. die Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit dieser Aufgabe auf Dritte bedarf der Zustimmung des Schulträgers. Schulträger außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg erklären bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Weiterübertragung der Teilaufgabe des

Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

§ 3 Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:

Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den den Schulen vorliegenden Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler*in aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals. In diesem Fall hat der Schulträger den Kreis hierauf unter Angabe der Gründe unverzüglich hinzuweisen.

- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schüler*innen regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.

- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandsschüler*innen, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
 - die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schüler*innen innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.
- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die in Abs. (1-2) genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, ist der Kreis berechtigt, den Schulträger zunächst unter angemessener Fristsetzung anzumahnen, die Informationen unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt auch daraufhin keine Gewährung der Informationen in der gesetzten Frist und kann der Schulträger nicht nachweisen, dass dies nicht auf sein oder ihm zuzurechnendes Verschulden zurückzuführen ist, kann der Kreis für daraus entstehende Mehraufwendungen im Rahmen von Einzelfallermessen einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von bis zu 5.000 Euro vom Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe jeweils ganz oder teilweise überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.

§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung, Kosten

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln von dem Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.
- (3) Die Kosten für den Einkauf von Fahrkarten im Rahmen des Schülerfahrkartenverfahrens tragen Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, das das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt (§ 114 Abs. 3 S. 1 SchulG SH). Der Kreis kann nach eigenem Ermessen eine weitergehende Kostenübernahme festlegen.
- (4) Die Berechtigung des Kreises zur Erhebung einer Kreisumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2026 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für

das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1.8.2022 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach S. 1.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

Elmshorn, den

Holm, den

Landrätin –

Bürgermeister –

Elfi Heesch

Uwe Hüttner

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0991/2022/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 04.04.2022
Bearbeiter: Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	21.04.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	02.06.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.06.2022	öffentlich

Einführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Trägern von Schulen und Kindertagesstätten umgesetzt. Durch die Einführung eines finanziellen Anreizsystems werden Träger und Nutzer zur aktiven Mitarbeit motiviert.

Ziel ist es, die Senkung der Energieverbräuche und THG-Emissionen durch technische Optimierungen, organisatorische Anpassungen und die Änderung des Verhaltens zu erreichen.

Bereits jetzt werden in den Schulen und Kindertagesstätten Klimaschutzthemen unterrichtet sowie in Projektwochen durchgeführt.

Der Grundgedanke lautet: Wer Energie spart, wird belohnt! Durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens in den Schulen und Kindertagesstätten kann durchschnittlich 10 % der Energie eingespart werden. Die Schulen und Kindertagesstätten erhalten für ihre Bemühungen eine Prämie, allerdings nicht in der absoluten Höhe der Energieeinsparungen, sondern aufgrund von Projektaktivitäten. Schulen und Kindertagesstätten sollen so angeregt werden, durch einfache pädagogische Maßnahmen und Aktivitäten, Energie einzusparen. Die Schulen sollen dabei die Sachzusammenhänge und vorhandene Energiesparpotenziale nicht nur technisch verstehen und kennenlernen, sondern auch selbst suchen, entdecken und erfahren, wie erfolgreich verändertes Verhalten sein kann. Wenn sie das Erlernte zu Hause anwenden, werden sie selbst zu Multiplikatoren in ihrem privaten Umfeld.

Unterstützt werden die Schulen und Kindertagesstätten durch das Klimaschutzmanagement im Amt Geest und Marsch Südholstein.

Als Prämiensystem werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Schulen und Kindertagesstätten sparen Energie und bekommen eine finanzielle

Belohnung für ihre Bemühungen.

Träger der Schulen und Kindertagesstätten – bei denen die Energierechnungen in aller Regel eintreffen-

- a) erstatten 50% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück. (fifty-fifty-Modell)
- b) erstatten 30% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Träger.

Finanzierung:

Die anfallenden Sachkosten werden nach vorheriger Beratung in den politischen Gremien im Haushalt der Gemeinde / Personalkosten werden ggf. im Amtshaushalt abgebildet.

Fördermittel durch Dritte:

Um die Akteure (Nutzer und alle Beteiligten) in Schulen und Kindertagesstätten personell und thematisch zu unterstützen, wird über die Kommunalrichtlinie die Einführung von Energiesparmodellen gefördert. Gefördert wird die erstmalige Einführung von Aktivierungs- und Prämiensystemen in Bildungseinrichtungen, um zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz zu motivieren.

Zuwendungsfähig sind zusätzliches Fachpersonal oder Ausgaben für externe Dienstleistende, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausgaben für ein Starterpaket (für pädagogische Arbeit, Ausstattung der Energieteams und energetische Optimierung).

Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragsstellers zur Realisierung von Energiesparmodellen in seinen jeweiligen Einrichtungen.

Die Regelförderquote für die Einführung von Energiesparmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten beträgt maximal 70 %. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 48 Monate.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung des Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten gemäß

Variante a:

Der Träger der Einrichtung erstattet 50 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

Variante b:

Der Träger der Einrichtung erstattet 30 % der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40 % werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30 % verbleiben beim Träger.

Hüttner

Anlagen: ./.

